

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.05.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

**zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung
des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen
von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Artikel 1

(1) Dem am 21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. ²Der Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 30. November 2019 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung
des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Infor-
mationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:
„(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
„Inhaltsübersicht“
Präambel
Abschnitt I Der IT-Planungsrat
 § 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung
Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch
 § 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 § 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz
 § 4 Informationsaustausch
Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats
 § 5 Errichtung und Aufgaben
 § 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht
 § 7 Organe
 § 8 Aufsicht
 § 9 Finanzierung
 § 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens
Abschnitt IV Schlussbestimmungen
 § 11 Änderung, Kündigung
 § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.
3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91 c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91 c Absatz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.

- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
 6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
 7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
 8. Der bisherige § 5 wird § 4.
 9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubil-

denden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der

Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.
11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“
12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland Berlin, den 19. 3. 2019	Horst S e e h o f e r
Für das Land Baden-Württemberg Berlin, den 15. 3. 2019	Winfried K r e t s c h m a n n
Für den Freistaat Bayern Berlin, den 15. 3. 2019	Markus S ö d e r
Für das Land Berlin Berlin, den 15. 3. 2019	Michael M ü l l e r
Für das Land Brandenburg Berlin, den 15. 3. 2019	Dietmar W o i d k e
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 15. 3. 2019	Carsten S i e l i n g
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 15. 3. 2019	Peter T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen Berlin, den 15. 3. 2019	Volker B o u f f i e r
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 21. 3. 2019	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 21. 3. 2019	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 21. 3. 2019	Armin L a s c h e t
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 15. 3. 2019	Malu D r e y e r

Für das Saarland

Berlin, den 15. 3. 2019

Tobias H a n s

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15. 3. 2019

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 15. 3. 2019

Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21. 3. 2019

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21. 3. 2019 Bodo R a m e l o w

Begründung

A. Allgemeiner Teil

A.1 Zum Gesetzentwurf:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem am 15./21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern zugestimmt werden.

A.2 Zum Staatsvertrag:

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags

1. Errichtung der gemeinsamen Anstalt FITKO

Gemäß Artikel 91 c des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) und § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler IT-Projekte initiiert und zwei IT-Standards verabschiedet. Die gesetzten Ziele hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Die hohe Komplexität und Heterogenität der bestehenden Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen führen dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bisher nicht ausgeschöpft werden konnte. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem unterhalb des IT-Planungsrats angesiedelte geeignete Strukturen.

Daher hat sich der IT-Planungsrat in seiner 19. Sitzung am 16. März 2016 dafür ausgesprochen, der Föderalen IT-Kooperation einen neuen Rahmen in Gestalt einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu geben.

Für die Schaffung einer solchen Anstalt ist die Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 11. Dezember 2018 zunächst auf den Text einer entsprechende Änderung des IT-Staatsvertrags geeinigt: den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag). Auf dieser Grundlage wurden die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vorgenommen, sodass am 15. März 2019 und am 21. März 2019 das Dokument von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und bereits am 19. März 2019 vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat unterzeichnet werden konnte.

Zum 1. Januar 2020 soll demnach eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Föderale IT-Kooperation in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes errichtet werden (Kurzbezeichnung: FITKO). Die FITKO wird in Frankfurt am Main angesiedelt sein und damit nach hessischem Recht errichtet und geführt werden.

Die Funktion der FITKO besteht darin, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags zu unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen. Eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen des IT-Planungsrats ist mit der Schaffung einer gemeinsamen Anstalt nicht verbunden.

Mit FITKO werden die Rahmenbedingungen geschaffen, die den IT-Planungsrat in die Lage versetzen, sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung zu fokussieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche IT nachzukommen. Zugleich wird die erforderliche Handlungs-

und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des Onlinezugangsgesetzes, sichergestellt.

Eine Evaluation der Aufgabenwahrnehmung durch die FITKO ist zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorgesehen. Eine ausdrückliche Evaluationsklausel gibt es aber nicht.

2. Digitalisierungsbudget

Zudem hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern bereits am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ beschlossen, dass „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt wird“. Diese Entscheidung stellt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Verwaltung auch finanziell auf eine neue Basis.

In diesem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern wurde festgelegt, dass das Budget von Bund und Ländern entsprechend ihrer Zuständigkeiten finanziert werden solle. Bund und Länder haben sich mit den Festlegungen im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag nunmehr auf die Eckpunkte dieses Budgets sowie darauf verständigt, dass das Digitalisierungsbudget durch die FITKO für den IT-Planungsrat bewirtschaftet werden soll.

Das Digitalisierungsbudget hat einen Umfang von bis zu 180 Millionen Euro. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Die Länder tragen die verbleibenden 65 Prozent entsprechend ihrem jeweiligen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. Das Budget ist im zukünftigen Wirtschaftsplan des IT-Planungsrats gesondert auszuweisen.

Das Digitalisierungsbudget ist bis 2022 befristet und orientiert sich damit an den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes, welches gleichfalls bis 2022 vorsieht, dass Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen auch online anbieten müssen.

3. Wesentlicher Inhalt des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags

Durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag wird der IT-Staatsvertrag in folgenden wesentlichen Punkten weiterentwickelt:

Das Aufgabenspektrum des IT-Planungsrats wird aufgrund der Entscheidung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in § 1 Abs. 1 um die Aufgabe der Koordinierung und Unterstützung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ergänzt.

Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird aufgelöst. An ihre Stelle tritt die FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 des IT-Staatsvertrags).

Der Staatsvertrag trifft Regelungen insbesondere zur Aufgabe, zur Trägerschaft, zu den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO. So soll FITKO den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen.

Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Diensthermfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher hessisches Landesrecht (§ 6 des IT-Staatsvertrags).

Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 des IT-Staatsvertrags).

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner (§ 8 des IT-Staatsvertrags).

Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt (§ 9 Abs. 6 des IT-Staatsvertrags).

Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.

Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrags vorzulegen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

II. Verbandsbeteiligung

In Bezug auf den Abschluss des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags wurden die kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt - (DGB) und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) beteiligt.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des NBB bestehen keine Bedenken gegen den Abschluss des IT-Änderungsstaatsvertrags.

Der DGB hat folgenden Änderungswunsch zu § 12 Abs. 3 des IT-Änderungsstaatsvertrags übermittelt: „Zudem ist § 12 Abs. 3 des IT Änderungsstaatsvertrags dahin gehend zu ändern, dass statt der ‚Soll-Vorschrift‘ eine Verpflichtung zur Angebotsunterbreitung zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird und den Betroffenen mehr als ein Übernahmeangebot zu unterbreiten ist. Die lückenlose Beteiligung der Interessenvertretungen der Beschäftigten ist zu gewährleisten.“

Diesem Änderungswunsch soll nicht gefolgt werden, da auf diese Weise keine substantielle Änderung der Folgen einer Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts FITKO für die Tarifbeschäftigten erreicht werden kann. Falls der als sehr unwahrscheinlich eingeschätzte Fall einer Auflösung von FITKO eintreten sollte, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels mit ihren guten Kompetenzen im Bereich der IT und der Bund-Länder-Kooperation ausgezeichnete Chancen haben, von einem der Vertragspartner übernommen zu werden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Negative Auswirkungen auf die Umwelt zeichnen sich nicht ab. Für den ländlichen Raum und die Landesentwicklungen können durch die durch den IT-Änderungsstaatsvertrag angestrebte verstärkte Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung positive Auswirkungen und eine Angleichung der Lebensumstände im Vergleich zu städtischen Räumen erreicht werden.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Diesbezügliche Auswirkungen sind durch den IT-Änderungsstaatsvertrag nicht zu erwarten.

V. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die bestehenden IT-Kooperationen von Bund, Ländern und Kommunen erfolgen bislang nicht systematisch, sie sind durch Einzelprojekte oder durch einzelne Akteure als Treiber von Projekten geprägt. Für jede einzelne IT-Kooperation werden neue Vereinbarungen zu Organisations- und Betriebsmodellen entwickelt, ein systematischer Know-how-Transfer findet nicht statt. Eine breitere IT-Kooperation könnte durch eine weiterentwickelte föderale IT-Governance gefördert werden.

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt und Bündelung der bisher dezentralen Strukturen ermöglicht eine effektivere Steuerung durch den IT-Planungsrat. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen, Prozesse und Regelungen als Grundlage für die einheitliche Anwendung professioneller Standards zur Umsetzung und Steuerung föderaler IT-Kooperationen. Die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung bewirken eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen.

Dazu werden in der gemeinsamen Anstalt die Aufgaben der folgenden Strukturen gebündelt:

- der beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelten Geschäftsstelle des IT-Planungsrats sowie
- der Geschäfts- und Koordinierungsstellen folgender Anwendungen des IT-Planungsrats:
 - der beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“,
 - der beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“,
 - der im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ und
 - der in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData - Das Datenportal für Deutschland“.

Mit der Bündelung der Geschäfts- und Koordinierungsstellen geht die Bündelung der organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrats einher. Die Fachgremien für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrats sind hiervon unberührt.

Es ist vorgesehen, die Aufgaben dieser Stellen in der FITKO zu bündeln und die bisherigen Strukturen schrittweise aufzulösen. Für die Bündelung dieser Stellen ist ein Zeitraum von 2020 bis 2021 vorgesehen.

Die Arbeit der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird bis 30. Juni 2020 beendet werden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Der zu erwartende Haushaltsmehrbedarf für das Land wird eingesetzt, um die IT-Zusammenarbeit in Bund, Ländern und Kommunen weiterzuentwickeln und damit das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ voranzutreiben. Mit der FITKO werden die Rahmenbedingungen geschaffen, die den IT-Planungsrat in die Lage versetzen, sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung zu fokussieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche IT gemäß Artikel 91 c GG nachzukommen. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des Onlinezugangsgesetzes, sichergestellt. Das Digitalisierungsbudget wird für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats eingesetzt, die die Digitalisierung der Verwaltung unterstützen.

Ein Haushaltsmehrbedarf für das Land entsteht zum einen durch den Betrieb der gemeinsamen Anstalt, zum zweiten durch die Vereinbarung eines Digitalisierungsbudgets und zum dritten mittelbar durch die Festlegung eines verbindlichen einheitlichen Finanzierungsschlüssels für die Projekte und Produkte des IT-Planungsrats.

Für die gemeinsame Anstalt ergibt sich nach vorläufigen Planungen aufgrund des Aufgabenumfanges und des ermittelten Personalbedarfs ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Geschäftsstelle des IT-Planungsrats von insgesamt ca. 2,7 Millionen Euro (laufende Mehrkosten). Dabei erfolgt die Bündelung der bestehenden Strukturen dergestalt, dass für die Wahrnehmung der auf FITKO übergehenden Aufgaben das bestehende Personal freiwillig wechseln kann, aber nicht zwangsweise übergeleitet wird.

Diese vorläufige Kalkulation erfolgte auf Basis von Personalvollkosten, Sach- und Gemeinkosten, die durch die gemeinsame Anstalt entstehen. Die so ermittelten Kosten für die gemeinsame Anstalt

sind auch deshalb höher als die der bisherigen Strukturen, weil die FITKO nach aktuellen Planungen neue Aufgaben in der IT-Sicherheit und dem Portfolio- und Multiprojektmanagement wahrnehmen soll und hierfür zusätzliche Personalkosten entstehen.

Die Finanzierung der FITKO erfolgt grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel, und der Bund übernimmt einen Finanzierungsanteil in Höhe von 25 Prozent (§ 9 Abs. 4 des IT-Staatsvertrags). Hinsichtlich der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO trägt das Land Hessen abweichend hiervon als Sitzland der FITKO zusätzlich eine Sitzlandquote in Höhe von 10 Prozent. Dies reduziert die prozentualen Anteile der übrigen Vertragspartner. Im Ergebnis beläuft sich der Anteil des Landes Niedersachsen an den Mehrkosten der FITKO nach vorläufigen Planungen daher auf ca. 156 000 Euro.

Für das von der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Oktober 2016 beschlossene Digitalisierungsbudget sind ebenfalls zusätzliche Mittel erforderlich. Zugrunde gelegt werden die insgesamt erforderlichen 180 Millionen Euro (für einen Zeitraum 2020 bis Ende 2022) für das Digitalisierungsbudget und anschließend maximal 50 Millionen Euro Betriebskosten pro Jahr. Vom Land Niedersachsen sind gemäß Königsteiner Schlüssel bei einem durchgängigen Bundesanteil von 35 Prozent ca. 11,01 Millionen Euro für das gesamte Digitalisierungsbudget im Haushaltszeitraum 2020 bis 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2023 maximal 3,06 Millionen Euro als Betriebskosten pro Jahr zu finanzieren.

Für zukünftige Projekte und Produkte des IT-Planungsrats gilt ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel, sofern Bund und alle Länder zugleich Partner des jeweiligen Projektes sind. Die individuellen Länderanteile entsprechen denen des Königsteiner Schlüssels, für den Bund wurde ein fester Anteil von 25 Prozent vereinbart. Durch die Vereinheitlichung können Hürden für föderale IT-Kooperation abgebaut und Aufwände insbesondere beim Übergang von Projekten in den Betrieb verringert werden.

Der durch die Neustrukturierung erwünschte Vereinfachungseffekt wird sich vor allem mittelbar bei der konkreten Umsetzung der Projekte und Produkte des IT-Planungsrats zeigen. Besonders dann, wenn der IT-Planungsrat bei der Initiierung neuer Projekte oder der Beauftragung neuer Produkte auf eine erfahrene Struktur in Gestalt der FITKO zurückgreifen kann, ohne gezwungen zu sein, erst in einem Bund und Länder übergreifenden Abstimmungsprozess ebensolche Strukturen erst zu schaffen.

Durch die Bereitstellung eines Digitalisierungsbudgets können weitere Projekte und Produkte zur Digitalisierung der Verwaltung initiiert und umgesetzt werden. Das Projektmanagement obliegt im Wesentlichen der FITKO bzw. den von ihr beauftragten Dienstleistern. Je nach Art und Umfang des jeweiligen Projektes oder Produktes hat dies weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der von den jeweiligen Projekten und Produkten betroffenen Stellen in der öffentlichen Verwaltung. Diese Effekte hängen aber von den konkreten Projekten und Produkten ab, deren Festlegung erst mit dem ab 2020 aufzustellenden Wirtschaftsplan des IT-Planungsrates erfolgt und daher gegenwärtig nicht prognostiziert werden kann.

B. Besonderer Teil

B.1 Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

In Absatz 1 wird die nach Artikel 91 c Abs. 2 Satz 3 GG erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages geregelt.

In Absatz 3 werden Regelungen zum Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags, der Bekanntmachung des Tages des Inkrafttretens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt sowie für den Fall getroffen, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B.2 Zum Staatsvertrag:

Die Vertragspartner haben sich auf eine gemeinsame Begründung zum Staatsvertrag geeinigt; Begründungen zu den einzelnen Vorschriften wurden nicht erstellt. Auf die Ausführungen in Teil A Abschnitt A.1 dieser Begründung wird verwiesen.